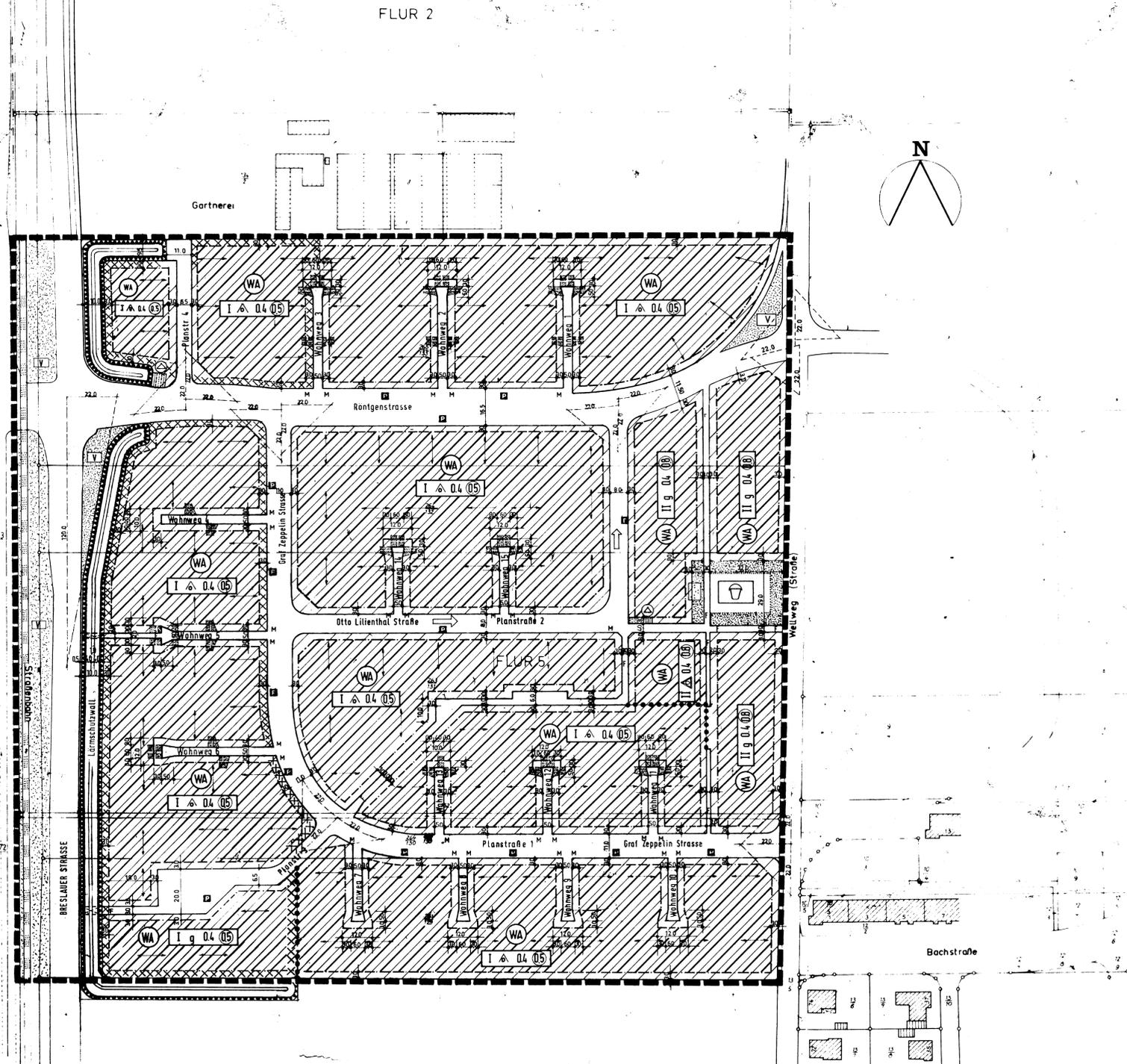


STADT SARSTEDT
BEBAUUNGSPLAN NR. 26
"NÖRDLICH DES SCHULZENTRUMS"
M. 1:1000
GEMARKUNG SARSTEDT, FLUR 5



Zeichenerklärung

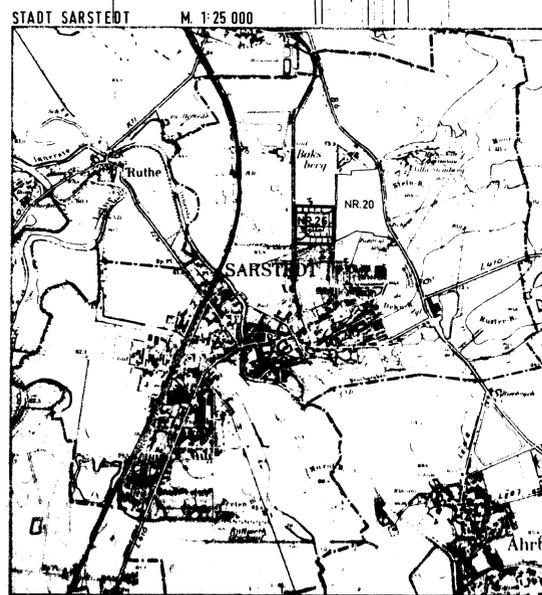
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG: WA = ALLGEMEINES WOHNGEBIET - GEMASS § 4 BauNVO
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG: a) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE) b) o = OFFENE BAUWEISE, g = GESCHLOSSENE BAUWEISE, * = NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG, Δ = NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG c) GRUNDFLÄCHENZAHL d) GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BAUGRENZEN
 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
 NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
 VORGESCHRIEBENE FIRSTRICHTUNG
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE FUSSWEG
- STRASSENBEDECKUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
- OFFENTLICHE PARKPLÄTZE
- SICHTDREIECKE, FREIZUHALTEN VON SICHTBEHINDERUNGEN HÖHER ALS 0,80 m ÜBER FAHRBAHNBEREICHE BEIDER STRASSEN
- FLÄCHEN FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN (TRAFOSTATION)
- GRÜNFLÄCHE (KINDERSPIELPLATZ)
- FLÄCHEN FÜR AUFSCÜTTUNGEN (§ 5 ABS. 2 NR. 7 UND § 9 ABS. 1 NR. 9 BBAUG)
 AUFSCÜTTUNG (LÄRMSCHUTZWALL H=3,00 m, ALS GRÜNFLÄCHE ZU BEPFLANZEN)
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN (§ 5 ABS. 5 UND § 9 ABS. 4 BBAUG)
 STRASSENBAHN, OBERIRDISCH
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- FUSSGÄNGERTUNNEL
- PARKANLAGE
- GRÜNFLÄCHE (VERKEHRSFLÄCHEN BEGLEITEND)
- M = MÜLLBEHÄLTER-STELLPLATZ ZUR LEERUNG
- MIT BEWILIGTEN RECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BBAUG)

Festsetzung

Verhandene Bäume und Strücker sind durch die Platzierung der baulichen Anlagen und im Zuge der Bauarbeiten, soweit irgend möglich, zu erhalten.
 Auf den Freiflächen der Baugrundstücke und auf den Nebenflächen der Verkehrsgebiete (Trennungstreifen, Portale etc.) sind soweit es die Nutzung und die räumliche Situation zuläßt, Bäume und Strücker anzupflanzen und zu erhalten; dabei sollte auf jedem Baugrundstück bzw. je 500 qm Freifläche, wenn nicht vorhanden, mindestens ein hochwertiger einheimischer Laubbaum angepflanzt und erhalten werden.
 (Siehe § 9 Abs. 1 Ziff. 15 u. 16 BBAUG.)
 Bei allen Bauvorhaben welche die als Höchstgrenze festgesetzte Zahl der Vollgeschosse nicht erreichen, gelten die nach § 17(1) BauNVO zulässigen Höchstwerte der Geschossflächenzahl.

Kennzeichnungen (nach § 9 Abs. 3 BBAUG)

XXXXXXXX
 Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung wegen Lärmbelastung durch Verkehr auf der K 53 besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind, wenn im Dachgeschoss Aufenthaltsräume eingerichtet werden. Das bewertete Bauischallämm-Maß R' der Umfassungsbauweise im Dachgeschoss soll mind. 45 dB betragen.
 In den übrigen Bereichen des Planbereichs sind Vorkehrungen gegen Lärmimmissionen nur bei den Fenstern von Aufenthaltsräumen im Dachgeschoss notwendig, die von der K 53 beeinflusst werden.
 ⇒ Einbahnstraße



Die PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTBAULICH BEDEUTSAMEN ANLAGEN, STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 16.12.1976). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.
 HILDESHEIM, DEN 17.10.1977

Der Rat der Stadt Sarstedt hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BBAUG beschlossen am 13.5.1975
 Sarstedt, den 14.5.1975
 KATASTERAMT
 gez. Harbort
 Vermessungsberater

Der Entwurf wurde im Auftrag der Stadt Sarstedt ausgearbeitet durch
 Sarstedt, den 25.2.1977

Der Rat der Stadt Sarstedt hat den Entwurf gem. § 2 Abs. 6 BBAUG (für öffentlichen Auslegung) beschlossen am 24.2.1977
 Sarstedt, den 25.2.1977

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung, mindestens eine Woche vor der Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 25.6.1977 gem. § 2 Abs. 6 BBAUG ortsüblich durch den Kreis-Anzeiger Sarstedt

Sarstedt, den 25.6.1977

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBAUG vom 4.7.1977 bis 5.8.1977 einschließlich am 5. Oktober 1977

Sarstedt, den 6.8.1977

Als Satzung vom Rat der Stadt/Gemeinde aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 BBAUG vom 23.6.1960 (BLB) 15 341 sowie des § 6 Nr. 10 vom 4.3.1955 (Nds. GVBl. S. 15 126) in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am 5. Oktober 1977

Sarstedt, den 10.10.1977

Genehmigung gem. § 11 BBAUG nach Maßgabe meines Vortrages vom 19.2.1978 - 214, 2-21 102N - 7.07.3 (26) Hildesheim, den 19.1.1978

Sarstedt, den 10.4.1978

Der Rat der Stadt/Gemeinde ist mit Bes. Nr. vom 6.4.1978 der in der Genehmigungsverfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim vom 19.1.1978 - 214, 2-21 102N - 7.07.3 (26) aufgeführten Auflagen beigetreten

Sarstedt, den 25.7.1978

Regierungspräsident Hildesheim
 Verh. u. Katasterverwaltung
 Dezember 1969

NILEG Fröher
 Niedersächsische Landesentwicklungsgesellschaft mbH, 3 Hannover, Walter-Glossing-Str. 6, 05118 Hildesheim
 Plan Nr. Lq. 6066 C 1775/76, Blatt Nr. 1, Maßstab: 1:1000
 Best.-Nr.: 52.14, Objekt: STADT SARSTEDT BEBAUUNGSPLAN NR. 26
 Datum: 27.4.1976, Gezeichnet: 23.6.1977, 4.2.77, 16.7.77, 23.4.77, 1.9.76
 Architekt: [Signaturen], Geschäftsstelle: [Signaturen]